



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZR 133/08

vom

16. Juli 2009

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Ganter, die Richter Raebel und Prof. Dr. Kayser, die Richterin Lohmann und den Richter Dr. Pape

am 16. Juli 2009

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten auf Prozesskostenhilfe für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 27. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 27. Mai 2008 wird abgelehnt.

Gründe:

1 Die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine Aussicht auf Erfolg (§ 114 ZPO).

2 1. Die von der Nichtzulassungsbeschwerdebegründung als klärungsbedürftig angesehene Frage, ob die Vermutung des § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO nur dann eingreife, wenn der Anfechtungsgegner im Zeitpunkt der Rechtshandlung Kenntnis von der drohenden Zahlungsunfähigkeit habe, oder ob die Kenntnis des Anfechtungsgegners von dem Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners auch dann vermutet werden könne, wenn der Anfechtungsgegner im Zeitpunkt der Rechtshandlung die drohende Zahlungsunfähigkeit nicht kenne, stellt sich nicht. Das Berufungsgericht hat mit zulassungsrechtlich nicht an-

greifbarer Begründung die Kenntnis des Beklagten vom Benachteiligungsvor-
satz des Schuldners zum Zeitpunkt des Abschlusses des notariellen Vertrages
am 17. Mai 1999 festgestellt. Danach wusste der Beklagte als Prokurst in dem
Unternehmen des Erblassers spätestens ab Ende 1998, dass Zahlungsunfähig-
keit drohte. Die Voraussetzungen für das Eingreifen der Vermutung des § 133
Abs. 1 Satz 2 InsO zum Zeitpunkt der Rechtshandlung lagen vor.

3

2. Auch die weitere nach Auffassung der Nichtzulassungsbeschwerde-
begründung zur Fortbildung des Rechts und Sicherung einer einheitlichen
Rechtsprechung zu beantwortenden Fragen, ob die Vermutungsregel des § 133
Abs. 1 Satz 2 InsO schon dann eingreift, wenn der Anfechtungsgegner im Zeit-
punkt der Rechtshandlung lediglich Kenntnis von einer künftigen Gläubigerbe-
nachteiligung haben kann, und ob diese Kenntnis nicht sowieso dann ausge-
schlossen ist, wenn es im Zeitpunkt der Rechtshandlung noch gar keine Gläu-
biger gibt, stellen sich nicht. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts,
die von der Nichtzulassungsbeschwerdebegründung nicht angegriffen werden,
ging es ab Ende 1998 nur noch darum, die Geschäftsimmobilie zu verkaufen,
um die Darlehensverbindlichkeiten bei der Hauptgläubigerin des Erblassers be-
dienen zu können. Dem Beklagten als Prokursten des Unternehmens des Erb-
lassers war bekannt, dass es Gläubiger - etwa die Stadtsparkasse H. -
gab.

4 Weitere Fragen, die die Zulassung der Revision begründen könnten, zeigt die Nichtzulassungsbeschwerdebegründung nicht auf.

Ganter

Raebel

Kayser

Lohmann

Pape

Vorinstanzen:

LG Siegen, Entscheidung vom 17.10.2007 - 8 O 95/06 -

OLG Hamm, Entscheidung vom 27.05.2008 - 27 U 206/07 -